

VII.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

Inhalt: I. Bekanntgabe der Pastoral-Conferenz-Fragen pro 1865.
 II. Theologische Fragen zur schriftlichen Ausarbeitung pro 1865.
 III. Bekanntgabe der Maximilianums-Rechnung vom 1. Oktober 1863 bis Ende September 1864.

I.

Bur Besprechung bei den Pastoral-Conferenzen im Jahre 1865, deren Orte und Tage nachträglich bekannt gegeben werden, haben folgende Fragen zu dienen:

1.

Die Aufhebung des s. g. gesetzlichen Schulpatronates, wie es bisher bestand, hat den Einfluß der Gemeinde auf die Schule, zumal auf die Bestellung des Lehrpersonales erweitert. In welcher Beziehung insbesondere? Welche praktischen Folgen hat dies für die Stellung des Pfarrgeistlichen und Distriktschulen-Aufsehers zur Volksschule.

2.

Worin besteht jetzt das Ehehinderniß der Minderjährigkeit? In welche Kategorie gehört es? Welche Vorschriften sind bei Eheschließungen von Minderjährigen vom Seelsorger zu beobachten, und zwar schon vor der Trauung und dann bei Eintragung in das Trauungsbuch?

3.

Beim Ankaufe von öffentlichen Obligationen als Bedeckung von frommen, in barem Gelde gemachten Stiftungen wird meist ein Barrest erübrigt. Wie wird derselbe gewöhnlich verwendet? Zu welchem Zwecke soll dies geschehen?

4.

Die Fälle nachträglicher nothwendiger Matrikelbücher-Berichtigung kommen nicht gar so selten vor. Welche sind die gewöhnlichen Ursachen unrichtiger Eintragung in die Matrikel? Wie ist ihnen vorzubeugen? Welchen Weg hat der Seelsorger einzuschlagen, wenn eine Matrikel-Berichtigung nothwendig wird?

II.

Wie nothwendig, zumal in unseren Tagen, in denen sich die Angriffe gegen die Grundlagen unserer hl. Religion mehren, dem Priester berufsmäßiges wissenschaftliches Streben sei, kann Niemanden unzweifelhaft sein, der seine Zeit und seine Aufgabe begreift.

Dieses Streben rege zu erhalten, ist mitunter die Bestimmung der alljährlich vom Ordinariate zur Beantwortung vorgelegten theologischen Fragen.

Für das Jahr 1865 sind es folgende:

1.

Dogma de creatione mundi et hominis juxta doctrinam ecclesiae catholicae explanetur, et contra impugnationes fieri solitas defendatur.

2.

Necessitas et officium cultus divini publici demonstretur.

3.

Wann ist der Ehebruch ein (kanonisches) trennendes Ehehinderniß? wann ein bloß bürgerliches Eheverbot? Wann weder dies noch jenes? Welche Grundsätze ergeben sich daraus bezüglich der Dispensation?

4.

Aus Veranlassung eines in der Gemeinde verübten Mordes ordnet das Ordinariat zur Sühnung ein Gebet in der Kirche an, und hat der Ortsgeistliche am Sonntage eine entsprechende Anrede zu halten. Eine solche ist in deutscher oder slovenischer Sprache zu verfassen.

III.

Wie sich die hochwürdigen Mitglieder meines Diözesan-Klerus selbst überzeugen können, ist das vereinte Knabenseminar Maximilianum-Victorinum zu Cilli nun dergestalt organisiert, daß es allen billigen Anforderungen entspricht; die Conduite und der Studienfortschritt der Zöglinge berechtigen zu den schönsten Hoffnungen. Aber zumal in diesem laufenden Schuljahre, wo unaufschiebbare Adaptirungs- und andere Auslagen den Fond, trotzdem, daß die meisten Zöglinge einen Beitrag zu ihrer Unterhaltung leisten, gar sehr in Anspruch nahmen, ist voraussichtlich deren weitere Sustentation mit großen Schwierigkeiten verbunden, weshalb ich mich an die bisher so treu bewährte Opferwilligkeit der hochwürdigen Geistlichkeit — insbesondere auch der erst vor nicht langer Zeit in die Seelsorge getretenen — mit dem Ersuchen wende, unserer im Aufblühen begriffenen Diözesan-Anstalt nach Thunlichkeit mit irgend welchen Beiträgen, und seien sie auch noch so klein, eingedenk zu sein.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 12. Dezemer 1864.

Jakob Maximilian,

Fürstbischof.

Math. Modrinjak,

Konfistorialrath.

Rechnung

über die Empfänge und Ausgaben des F. B. Lavanter Knabenseminars Maximilianum in Cilli vom 1. Oktober 1863 bis Ende September 1864.

Post-Nr.	E m p f ä n g e	Kapitalien		Bar-Empfänge	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	A.				
	Vermögensstand mit Ende September 1863.				
1	An barem Gelde			603	65
2	An Staatsschuldverschreibungen im Nennwerth	28280	—		
3	„ Privatschuldbriefen	14520	—		
4	„ Sparkassabücheln	1769	60		
	B.				
	Neue Empfänge.				
5	An Beiträgen in Obligationen	200	—		
6	„ „ im Barem			152	90
7	Ein eingezahlter Theilbetrag eines unverbrieften Kapitals			200	—
8	An Interessen von Aktiv-Kapitalien			1498	83 1/2
9	„ zurückgezahlten Privat-Kapitalien			2114	50
10	Ein Anlehen zum Ankauf des Seminar-Gebäudes			6000	—
11	An Hauszins vom Seminar-Gebäude			710	—
12	„ Kostgeld für einen Zögling			150	—
13	Aus dem Duller'schen Verlaß			117	88
	Summe	44769	60	11547	76 1/2
	Wird vom Empfange die Summe der Ausgaben pr.	25664	10	10996	17
	abgezogen, so ergibt sich mit Ende September 1864. ein Rest pr.	19105	50	551	59 1/2

Post-Nr.	Ausgaben	Ausgaben in Kapitalien		Ausgaben im Baren	
		fl.	fr.	fl.	fr.
1	Für die Seminars-Böglinge im Schuljahr 1863/64	.	.	1603	73
2	Zum Ankauf des Seminars-Hauses an Staats-schuld-Verschreibungen im Nennwerthe	21780	—	.	.
	„ „ Sparkassebücheln	1769	60	.	.
	„ „ im Baren	.	.	6061	82
3	Für die Adaptirungen des angekauften Hauses	.	.	1770	—
4	Für Reparaturen und Anschaffungen von Möbeln zc.	.	.	175	46 1/2
5	Uebertragungs-Gebühr	.	.	1233	75
6	Auf Steuern	.	.	114	25 1/2
7	Für die Affekuranz	.	.	16	66
8	Insertions-Gebühr	.	.	17	88
9	Porto	.	.	2	61
10	Die zurückgezahlten Kapitalien kommen in die Ausgabe	2114	50	.	.
Summe		25664	10	10996	17
Gutmachung :					
1.	Kapitalien im öffentl. Fonde im Nennwerthe	6600	—		
2.	„ bei Privaten	12505	50		
3.	Barschaft	.	.	551	59 1/2
	Compensirt	19105	50	551	59 1/2
	Dazu das in diesem Jahre angekaufte Instituts-Haus im Werthe	28000			
	auf welchem ein Passiv-Kapital pr. 6000 fl. laut Empfangs-Nr. 10 haftet.				